

Richtlinie für das Zuschussprogramm Einbruchschutz für selbstgenutztes Wohneigentum und selbstgenutzte Mietwohnimmobilien im Bestand

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 18. Mai 2022 – IV 432 –

1. Förderziel und Zweckungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein fördert Maßnahmen von sowohl privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zur Sicherung ihres bestehenden und selbstgenutzten Wohneigentums als auch von privaten Mieterinnen und Mietern von bestehenden und selbstgenutzten Wohnimmobilien gegen Einbruch. Damit soll der Schutz von Wohnimmobilien möglichst vieler Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mietern gegen Wohnungseinbruchdiebstähle weiter erhöht werden.

Technische Einbruchsicherungsmaßnahmen erzielen nicht nur kurzfristige Effekte, sondern wirken auch langfristig über die gesamte Nutzungsdauer. Sie stellen damit einen wesentlichen Aspekt der Wohnungseinbruchdiebstahlprävention dar.

1.2 Das Land gewährt über die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu dem unter Ziffer 1.1 genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sicherung des selbstgenutzten bestehenden Wohneigentums oder der gemieteten und selbstgenutzten bestehenden Wohnimmobilie gegen Einbruch gemäß der Anlage „Maßnahmen zum Einbruchschutz und technischen Mindestanforderungen“, die die in der Anlage definierten technischen Mindestsicherungsstandards für den Einbruchschutz einhalten. Für den Einbau ist geprüfte und zertifizierte Sicherheitstechnik heranzuziehen. Als Empfehlung wird auf die zu dem Thema Einbruchschutz speziell ausgebildeten Präventionsbeamtinnen und -beamten und die vom Landespolizeiamt Schleswig-Holstein qualifizierten Fachrichter verwiesen (Fußnote 1).

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Eigentümerinnen und Eigentümer einer bestehenden und selbstgenutzten Wohnimmobilie sowie private Mieterinnen und Mieter (Hauptmieter/-in) einer selbstgenutzten, zu Wohnzwecken angemieteten Wohnung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Planung und vorbereitende Erstellung von Gutachten gelten nicht als Beginn der Maßnahme, somit sind Durchführung und Finanzierung dieser Arbeiten bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides zulässig.
- 4.2** Das selbstgenutzte bestehende Wohneigentum bzw. die selbstgenutzte bestehende Mietwohnimmobilie im Sinne der Ziffer 1.1 muss in Schleswig-Holstein liegen.
- 4.3** Eine Förderung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2 ist bei Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäusern ausgeschlossen und bei Einliegerwohnungen grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Möglichkeit einer Förderung von Einbruchschutzmaßnahmen bei Einliegerwohnungen wird auf Ziffer 7.9 dieser Richtlinie verwiesen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1** Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2** Die förderfähigen Ausgaben der Maßnahme(n) nach Ziffer 2 werden gestaffelt mit bis zu 20 % bezuschusst, höchstens jedoch mit 1.550 € pro Objekt/Wohneinheit (Fußnote 2). Ausgaben für *förderfähige* Maßnahmen bis einschließlich 1.000 € werden mit 20 % und die restlichen förderfähigen Ausgaben mit 15 % bezuschusst. Es können förderfähige Ausgaben in Höhe von maximal 10.000 € pro Objekt/Wohneinheit gefördert werden. Maßnahmen, deren Ausgaben unterhalb von 500 € liegen, sind nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Für einzubauende Bauelemente ohne entsprechendes Sicherheitszertifikat nach der Anlage „Maßnahmen zum Einbruchschutz und technische Mindestanforderungen“ dieser Richtlinie ist seitens des Herstellerunternehmens nachzuweisen, dass die technischen Eigenschaften der Bauelemente den technischen Mindestanforderungen gemäß dieser Anlage entsprechen.

- 6.2** Die Förderung von Ausgaben für Selbsthilfeleistungen und von selbsterbrachten Materialkosten ist ausgeschlossen.
- 6.3** Eine erneute Antragstellung ist nur möglich, sofern die maximale Zuschusshöhe von insgesamt 1.550 € pro Objekt/Wohneinheit nicht überschritten wird. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen zum Einbruchschutz, die nach den Richtlinien für das Zuschussprogramm private Vermieterinnen oder Vermieter und Selbstnutzerinnen oder Selbstnutzer „Abschnitt 3 Maßnahmen zum Einbruchschutz“ vom 12. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 910), der Richtlinie für das Zuschussprogramm Einbruchschutz für selbstgenutztes Wohneigentum im Bestand (Einbruchschutzprogramm) vom 3. Mai 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 504) oder der „Richtlinie für das Zuschussprogramm Einbruchschutz für selbstgenutztes Wohneigentum und selbstgenutzte Mietwohnimmobilien im Bestand“ vom 01. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1094) gefördert wurden.
- 6.4** Die Förderung einbruchssichernder Maßnahmen kann durch Förderungen anderer Förderprogramme ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel die Summe der Gesamtkosten nicht übersteigt. Bei der Kombination mit Maßnahmen anderer Förderprogramme gelten deren jeweiligen Bestimmungen.

7. Verfahren

- 7.1** Es wird empfohlen, vor der Antragstellung eine Beratung wahrzunehmen und sich dafür an die zum Thema Einbruchschutz speziell ausgebildeten Präventionsbeamtinnen und -beamten der jeweils zuständigen Polizeibehörde und/oder an Facherrichterunternehmen zu wenden. Es wird auf den Adressnachweis von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen sowie Überfall- und Einbruchmeldeanlagen in Schleswig-Holstein (Facherrichterliste) des Landespolizeiamtes Schleswig-Holstein verwiesen.
- 7.2 Zusatz für Mieterinnen und Mieter**
Es wird dringend empfohlen, sich im Vorfeld der Maßnahmen mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter über Art, Umfang, Nutzungsdauer, Finanzierung, pp. zu vereinbaren.
Die Kenntnisnahme über die Empfehlung wird im Zuge der Antragstellung mit Unterschrift dokumentiert.
- 7.3** Der Zuschussantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters und Beifügung der darin verlangten Unterlagen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten.
Anträge können auch über Haus & Grund bzw. den Verband Wohneigentum als Vorprüfstelle eingereicht werden.
- 7.4** Die voraussichtlichen Kosten der beantragten Fördermaßnahmen sind dem eingeholten Kostenvoranschlag zu entnehmen und anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass die geforderten Sicherheitsstandards oder deren Entsprechung

eingehalten werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt die Richtigkeit der gemachten Angaben durch ihre oder seine Unterschrift.

- 7.5** Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge der Antragstellung. Die Förderzusage wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid erteilt.
- 7.6** Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme/Maßnahmen. Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsstelle auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus der formulargebundenen Bestätigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass die Maßnahmen entsprechend der Bewilligung durchgeführt und die geplanten Kosten erreicht wurden. Das Fachunternehmen bestätigt die Einhaltung der Anforderungen zu den Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz und die technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage „Maßnahmen zum Einbruchschutz und technische Mindestanforderungen“ nach Durchführung. Der Nachweis ist bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.
- 7.7** Der Zuschuss muss innerhalb des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid erteilt wurde, abgerufen werden. Der Zuschuss wird in einer Rate ausgezahlt.
- 7.8** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 7.9** Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für das Einbruchschutzprogramm zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

8. Inkrafttreten und zeitliche Geltungsdauer

Die Neufassung der Richtlinie tritt am 18.05.2022 in Kraft. Ihre Anwendung ist befristet bis zum 31.12.2024.

Die Richtlinie für das Zuschussprogramm Einbruchschutz für selbstgenutztes Wohneigentum und selbstgenutzte Mietwohnimmobilien im Bestand“ vom 01. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1094) tritt damit außer Kraft.

Fußnote 1:

Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Polizeibehörde ist auf der Internetseite der Landespolizei Schleswig-Holstein gegeben. Die Adressen von qualifizierten Fachfirmen können dort dem Adressnachweis von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen sowie Überfall- und Einbruchmeldeanlagen in Schleswig-Holstein entnommen werden;

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/Praevention/Einbruchschutz/Einbruchschutzberatung/einbruchschutzberatung_artikel.html

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/Praevention/Einbruchschutz/adressenVonFachfirmen/einbruchschutz_AdressenFachfirmen.html;jsessionid=EC978A5E057CFA5AE659BCD500D4D914.delivery2-master

Fußnote 2:

Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).

Maßnahmen zum Einbruchschutz und technische Mindestanforderungen

Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren

Diese weisen

- die Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser (auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile) und
- sofern es sich um Außentüren als Teil der thermischen Hülle des Gebäudes handelt, einen U-Wert von max. 1,3 W/(m² K) auf.

Einbau einbruchhemmender Fenster und Fenstertüren (z.B. Terrassenelemente)

- diese weisen die Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser auf,
- entsprechen mindestens den gesetzlichen Mindestanforderungen gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren

Diese entsprechen

- für Schlösser (z. B. Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Türzusatzschlösser, Kastenriegelschlösser) / Bandseitensicherungen der DIN 18104 Teil 1 oder 2 zum Einbruchschutz.
- bei Einsteckschlössern nach DIN 18251 zum Einbruchschutz Klasse 4 oder besser.
- bei Einsteckschlössern mit Mehrfachverriegelungssystemen nach DIN 18251 zum Einbruchschutz Klasse 3 oder besser
- bei Profilzylindern nach DIN 18252 Klasse 1 besser 2
- bei Schutzbeschlägen nach DIN 18257 ab der Klasse ES 1

Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster und Fenstertüren (z.B. Terrassenelemente)

- geprüfte abschließbare Zusatzsicherungen nach DIN 18104 Teil1 (z. B. aufschraubbare Fensterstangenschlösser, Bandseitensicherungen)
- geprüfte einbruchhemmende innenliegende Fensterbeschläge (Pilzkopfverriegelungen) in Verbindung mit abschließbaren Fenstergriffen nach DIN 18104 Teil 2

Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden sowie Lichtschachtdeckungen

Diese entsprechen nach DIN EN 1627 mindestens der Widerstandsklasse RC 2.

Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen. Diese erfüllen

- die Anforderungen der Normenreihe DIN EN 50 131 und DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, jeweils Grad 2 oder besser
- und weisen ausschließlich zertifizierte Melder nach DIN EN 50 131 -2-x mindestens Grad 2 aus

Infraschall- bzw. Luftdruck-, Luftvolumensysteme oder Raumresonanzfrequenzgeräte sind nicht förderfähig

Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion. **Diese erfüllen**

- die Anforderungen nach DIN VDE V0826-1 und weisen keine Abweichung der Einbruchmeldefunktion von der genannten Norm auf

Bei der Scharf- und Unscharfschaltung muss die Zwangsläufigkeit nach DIN VDE V 0826 -1 eingehalten werden

Einbau von baugebundenen Assistenzsystemen in Verbindung mit weiteren, oben genannten sicherungstechnischen Einbruchschutzmaßnahmen

Es werden eine oder mehrere der folgenden Komponenten eingebaut:

Bild-/Gegensprechanlage (z. B. mittels Videotechnik), Kamerasystem, baugebundenes Not- und Rufsystem, Bewegungsmelder, Anwesenheits- und erweiterte Präsenzmelder, Türkommunikation, Beleuchtung, intelligente Türschlösser mit personalisierten Zutrittsrechten, präsenzabhängige Zentralschaltung definierter Geräte bzw. Steckdosen

Einbau von Türspionen (mindestens 180 Grad - Winkel)

Einbau von Bauelementen, die gemäß obigen technischen Anforderungen weder zertifiziert noch geprüft wurden.

Zu erfüllende Anforderung: Die verwendeten **Bauteile** entsprechen den in dem Prüfzeugnis zum Nachweis der Widerstandsklasse ausgewiesenen technischen Eigenschaften. Eine Bestätigung des Herstellers (nicht des durchführenden Fachunternehmens) mit vorgenanntem Wortlaut ist beigefügt.